

Ablauf der Referendumsfrist: 8. April 2008

**Gesetz
über die Entschädigung
der nebenamtlichen Behördenmitglieder
(Nebenamtsgesetz)**

Änderung vom 31. Januar 2008

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b und e der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitglieder (Nebenamtsgesetz) vom 27. Januar 1994²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 5

Kantonsrätliche Kommissionen

¹⁾ Für Sitzungen und Visitationen von kantonsrätlichen Kommissionen werden folgende Entschädigungen ausbezahlt:

- a) die Präsidien und die Mitglieder für Sitzungen bis zu 2 Stunden beziehen Fr. 104.–, darüber hinaus Fr. 26.– pro halbe Stunde;
- b) Sitzungen vor und nach Kantonsratssitzungen werden pro halbe Stunde gemäss den Ansätzen von Bst. a) entschädigt.

²⁾ Für das Präsidium aller Kommissionen beträgt die Vergütung für Vor- und Nachbereitung Fr. 43.– pro halbe Stunde nach effektivem Zeitaufwand.

³⁾ Für die Mitglieder aller Kommissionen beträgt die Vergütung für Vor- und Nachbereitung Fr. 26.– pro halbe Stunde nach Zeitaufwand. Das Kommissionspräsidium hat den Zeitaufwand zu genehmigen und gegebenenfalls zu kürzen.

II.

Diese Änderung tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach Annahme in der Volksabstimmung am 1. Januar 2008 in Kraft.

Zug, 31. Januar 2008

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Karl Betschart

Der Landschreiber

Tino Jorio

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 24, 375 (BGS 154.25)